

Stand: September 2023

Fachinformation für Brandschutzdienststellen zur Löschwasserversorgung im Außenbereich



Bild: Gebäude im Außenbereich - über Dach geführte Brandwand

Problemstellung:

Die Brandschutzdienststellen oder auch die Feuerwehren werden immer wieder einmal gefragt, welche Löschwassermenge für ein Gebäude im Außenbereich (privilegiertes Bauvorhaben) erforderlich ist. Entsprechend der VollzBekBayFwG (vgl. Punkt 1.3.2) genügt hier eine ausreichende Erschließung; dies kann dazu führen, dass die Löschwasserversorgung in Ausnahmefällen (zum Beispiel Einödhöfe, Berghütten) hinter den sonst üblichen Anforderungen zurückbleibt.

Aus der Sicht der Feuerwehr, sollte ein Brand auf einen Brandabschnitt eingrenzt werden können. Bei Einzelgebäuden/ Einzelgehöften ist kein Nachbarschaftsschutz bei einem Brand erforderlich. Vielmehr sollte das Löschwasser zumindest für die „Verteidigung/Sicherung“ eines Brandabschnittes vorhanden sein.

Von den Gemeinden werden die Brandschutzdienststellen in diesem Zusammenhang gefragt, wie z.B. die Anforderung an den Bauherren in Artikel 12 der BayBO, dass **wirksame Löscharbeiten** möglich sein sollen, umgesetzt werden kann.

Die Antwort hängt unmittelbar mit der Frage zusammen, was „wirksame Löscharbeiten“ im Zusammenhang bei Gebäuden im Außenbereich sind?

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Auszug aus dem Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht 2008:

„Rettung von Personen“ und „wirksame Löscharbeiten“ - bauordnungsrechtliche Schutzziele mit Blick auf die Entrauchung.

II "Wirksame Löscharbeiten ermöglichen"

1. Das Bauordnungsrecht ermöglicht **wirksame Löscharbeiten** grundsätzlich dadurch, dass die Feuerwehr eine bauliche Anlage von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ungehindert erreichen und die Rettungswege als Angriffswege nutzen kann, durch die Standsicherheit im Brandfall für eine bestimmte Zeit, **durch die Schaffung von Brandabschnitten** und dadurch, dass ggf. Löschanlagen zur Verfügung stehen.
2. Das Bauordnungsrecht stellt keine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehr, geht aber von einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend funktionsfähigen Feuerwehr aus.
3. Das Bauordnungsrecht lässt nur einen zeitlich eingeschränkten Feuerwehreinsatz innerhalb einer baulichen Anlage zu, der durch die vorgegebene Standsicherheit der Anlage im Brandfall bestimmt wird.
4. Müssen aufgrund der Brandentwicklung beim Eintreffen der Feuerwehr einzelne, brandschutztechnisch abgetrennte Räume, die Nutzungseinheit, der Brandabschnitt/Brandbekämpfungsabschnitt oder das Gebäude aufgegeben werden, **können aber die benachbarten Räume/Nutzungseinheiten/Brandabschnitte/Brandbekämpfungsabschnitte/ Gebäude durch den Feuerwehreinsatz geschützt werden, handelt es sich gleichwohl im bauordnungsrechtlichen Sinn um "wirksame Löscharbeiten"**.
5. Dass bauordnungsrechtlich in bestimmten Fällen Öffnungen zur Rauchableitung oder Rauchabzugsanlagen verlangt werden, trägt der Erfahrung Rechnung, dass solche Öffnungen/Anlagen selbst wenn dafür keine quantifizierte Entrauchungswirkung vorgegeben ist – die Feuerwehr bei ihrer Arbeit unterstützen.

Fachliche Beurteilung aus der Sicht der Brandschutzdienststellen und Feuerwehren:

Soll in einem Gebäude ein Brand auf einen Brandabschnitt eingegrenzt werden, sollte man aus einsatztaktischer Sicht der Feuerwehr mindestens vom Einsatz einer Löschgruppe ausgehen (Mindeststärke einer Feuerwehr nach dem BayFwG).

Eine Löschgruppe kann im Außenangriff drei CM-Rohre (Hohlstrahlrohre werden hier nicht berücksichtigt) ohne Mundstück a 200 ltr./min. = 600 Liter/min. einsetzen.

Die Heranführung weiterer Einheiten mit Löschwasser (z.B. Tanklöschfahrzeuge oder auch Güllefässer mit Wasser im ländlichen Bereich) oder auch der Aufbau einer Löschwasserversorgung über eine lange Schlauchstrecke kann zeitlich dauern. Diese Zeit muss mit Löschwasser vor Ort zur „Verteidigung/Sicherung“ überbrückt werden können.

Die tatsächliche Löschwassermenge welche hierfür erforderlich ist, wird sich immer im Einzelfall auf das zu beurteilende Gebäude beziehen. Einen möglichen Bedarf kann man mit dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren abschätzen.

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Gesetzliche Vorgaben zur Erläuterung:**BayBO - Artikel 12 - Brandschutz**

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

VollzBekBayFwG - 2020**1.3 Löschwasserversorgung****1.3.1**

¹Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vergleiche Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – zum Beispiel bei Neuausweisung eines Baugebietes – Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). ²Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. ³Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. ⁴Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge und den Festlegungen zu Entnahmestellen (Hydranten) die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sowie die gemeinsame Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW anzuwenden. ⁵Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sogenannten Grundschutzes im Sinne dieser Veröffentlichungen. ⁶Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. ⁷Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. ⁸Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne Weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). ⁹Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten.

1.3.2

¹Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genügt eine ausreichende Erschließung; dies kann dazu führen, dass die Löschwasserversorgung in Ausnahmefällen (zum Beispiel Einödhöfe, Berghütten) hinter den sonst üblichen Anforderungen zurückbleibt. ²Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 124 BauGB kann die Gemeinde hier ein zumutbares Angebot des Bauherrn, sein im Außenbereich gelegenes Grundstück selbst zu erschließen, nicht ohne Weiteres ablehnen, ohne selbst erschließungspflichtig zu werden.

1.3.3

Die Erschließungslast der Gemeinden gemäß § 123 Abs. 1 BauGB begründet in der Regel keinen subjektiven Anspruch auf Erschließung und damit auf Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgung durch die Gemeinde im Einzelfall (vergleiche § 123 Abs. 3 BauGB).

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter